



Bildungswerk
der Thüringer Wirtschaft e.V.

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.,
Hochheimer Straße 47, 99094 Erfurt

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissen-
schaft und Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25 – Erfurt

Geschäftsführung
Hochheimer Straße 47
99094 Erfurt

per eMail

Erfurt, 24.04.2020

Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes gem. § 21 ThürGGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

als selbstständiges, unter dem Dach der Thüringer Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände agierendes Unternehmen, trägt das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. (BWTW) durch gesellschafts-, berufsbildungs- und arbeitsmarktpolitische Tätigkeit zur Förderung der pluralen Demokratie und der sozialen Marktwirtschaft bei. Zu diesem Zweck entwickeln und erproben wir, gemeinsam mit unseren Partnern, effiziente Instrumente der Beratung, der Qualifizierung und der Integration von Zielgruppen des Arbeitsmarktes.

Ein Arbeitsschwerpunkt des BWTW e.V. ist seit 2005 die Koordination und Steuerung des IQ Netzwerk Thüringen mit dem Ziel, die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Migrationshintergrund nachhaltig zu verbessern und zur Fachkräftesicherung im Bundesland beizutragen. Im Netzwerk kooperieren Beratungsstellen, Bildungsdienstleister und Migrantenorganisationen in den Handlungsfeldern Anerkennungsberatung, Qualifizierungen im Kontext der beruflichen Anerkennung, Beratung zur Existenzgründung für Zugewanderte sowie Unterstützungs- und Informationsangebote für Arbeitgeber und Kommunen zur Integration zugewanderter Fachkräfte. IQ Thüringen ist Teil des bundesweiten Netzwerks „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert wird.

An das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und den daraus sich ergebenden Änderungen im Aufenthaltsrecht und im Anerkennungsgesetz des Bundes und des Landes Thüringen sind große Erwartungen geknüpft, die Verfahren zur Einreise und Anerkennung von ausländischen Fachkräften zu vereinfachen. Anfragen zu Anerkennungsmöglichkeiten landesrechtlich geregelter Referenzberufe sind nach unserer Erfahrung hoch. Daher erprobt IQ Thüringen vor allem Anpassungs- und Brückenmaßnahmen für Ingenieure/-innen, Lehrer/-innen, Erzieher/-innen und pädagogische Fachkräfte, die im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung nach § 16d AufenthG zur Verfügung stehen. Bei der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wird dem IQ Netzwerk vonseiten der beteiligten Bundesministerien eine elementare Rolle zugemessen (siehe Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz des BMI). Um die Prozesse in Thüringen zu optimieren, bedarf es eines abgestimmten Schnittstellenmanagements zwischen den beteiligten Akteuren (Landespolitik, Anerkennungsstellen, Ausländerbehörden u.a.).



Im Folgenden nehmen wir Stellung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes in seiner Entwurfsfassung, die am 9. April in der Geschäftsführung des BWTW eingegangen ist.

Nummer 1: Formanforderungen der einzureichenden Unterlagen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 ThürBQFG-neu)

Nachweise für die Feststellung der Gleichwertigkeit sollen in der Regel als einfache Kopien oder elektronisch erbracht werden können. Bei begründetem Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann die zuständige Stelle Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen einfordern.

Die geänderten Formanforderungen stellen im Hinblick auf die durch Beglaubigungen entstehende Kosten (siehe ThürAllgVwKostO, GNotKG, Haager Apostille Gebühren nach jeweiligen Landesrecht, für Legalisation 25 bis 85 Euro pro Urkunde) eine Erleichterung für Antragstellende dar. Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Unterlagen, sei es über das Portal Online-Verwaltung Thüringen oder das Serviceportal der Thüringer Ingenieurkammer, ist begrüßenswert. Im Falle des Versandes von Unterlagen per E-Mail empfehlen wir Lösungen zum sicheren Datenaustausch im Sinne der Datenschutzgrundverordnung vorzuhalten, die es ermöglichen, sensible Daten verschlüsselt auszutauschen.

Nachforderungen von Dokumenten im Original oder als beglaubigte Kopie sollten nicht der Regelfall sein, sondern begründet im Einzelfall erfolgen. Auch im Rahmen des Beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG würden sich Verfahren verlängern und das Serviceangebot der Ausländerbehörden ad absurdum geführt werden. In den Anwendungshinweisen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz des BMI wird hierzu erläutert: „Die Ausländerbehörden fordern ausländische Urkunden grundsätzlich nicht im Original an. Für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen genügt es gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 12 Absatz 2 Satz 1 BQFG, wenn die Nachweise als Kopien oder elektronisch übermittelt werden. Erst, wenn die zuständige Anerkennungsstelle begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen hat, fordert sie über die Ausländerbehörde das Original oder beglaubigte Kopien an (§§ 5 Absatz 5, 12 Absatz 5 Satz 1 BQFG).“ Ausnahmen bestehen allein bei den bundesrechtlich geregelten akademischen Heilberufen; hier ist das Beibringen der Zeugnis- und Personenstandsdokumente in beglaubigter Form obligatorisch.

Zweifel an der Echtheit sollten ferner nicht bestehen, wenn es sich um eine internationale Urkunde handelt, wenn die Urkunde mit einer Apostille versehen wurde oder wenn die Urkunde von der deutschen Auslandsvertretung in dem Land, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist, gemäß § 13 Konsulargesetz legalisiert wurde. Wir empfehlen daher, diese Differenzierung vorzunehmen und entsprechende Hinweise zu veröffentlichen, welche ausländischen Beglaubigungsstellen, ggfs. differenziert nach EU-Ausland und Drittstaaten, von den Anerkennungsstellen im Zweifelsfall akzeptiert werden.

Die Formanforderungen sind mit jetzigem Stand innerhalb der zuständigen Stellen in Thüringen sehr unterschiedlich: TMBJS für Lehrämter fordert beglaubigte Kopie des Ausbildungsnachweises, TMBJS für landesrechtlich geregelte schulische Aus- und Weiterbildungsabschlüsse fordert Ausbildungsnachweise im Original, Ingenieurkammer Thüringen fordert einfache Kopien und nur bei bestehender Zweifel beglaubigte Kopien, TLVwA für Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in fordert alle Dokumente, einschließlich Personenstandsdokumente, in beglaubigter Kopie, TLVwA für sozialpädagogische Berufe gibt auf der eigenen Internetseite keine Informationen zur Form der einzureichenden Dokumente. Ein einheitliches Vorgehen wäre begrüßenswert.

Nummern 2 und 5: Informationsbereitstellung und Verfahrensabwicklung (§§ 6 Abs. 6, 15 Abs. 3 ThürBQFG-neu)

Die Bereitstellung von Informationen zu den Verfahren und die Abwicklung derselben sollen über das Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen ermöglicht werden.

Die zielgruppenspezifische Aufarbeitung von Informationen zu gesetzlichen Grundlagen, zuständigen Stelle, Antragstellung, entstehenden Kosten sowie, im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede, zu Ausgleichsmöglichkeiten ist Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Thüringer Anerkennungsgesetzes. Die Erfahrungen der IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen zeigen, dass es für Anerkennungssuchende oft schwierig ist, sich im so genannten „Anerkennungssdchungel“ zurecht zu finden. Die Platzierung von Informationen an einem zentralen Ort verbessert zunächst einmal die Auffindbarkeit derselben. Auf dem Portal Online-Verwaltung Thüringen finden sich bereits jetzt übersichtlich aufgearbeitete Informationsseiten zum Anerkennungsverfahren im Allgemeinen und zu den berufsspezifischen Verfahren im Speziellen. Die ergänzenden Hinweise zu weiterführenden Informationen, wie dem Anerkennungsportal der Bundesregierung, der Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland und zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des IQ Netzwerks Thüringen erachten wir als hilfreich. Folgende Anregungen möchten wir Ihnen übermitteln.

- Stärkung der Nutzung der Online-Verwaltung Thüringen durch Hinweise im Anerkennungsfinder des Anerkennungsportals sowie auf den Informationsblättern von IQ Thüringen
- Verbesserung der Auffindbarkeit von Informationen im Zuständigkeitsfinder durch das Anlegen einer Kategorie „Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen“
- Mehrsprachigkeit und einfache Sprache oder eine Verlinkung zum Anerkennungsportal, auch in den berufsspezifischen Informationen; das Anerkennungsportal bietet Informationen in elf Sprachen sowie in leichter Sprache an
- Vervollständigung der Informationsseiten um Anerkennungsmöglichkeiten von landesrechtlich geregelten schulischen Aus- und Weiterbildungsabschlüsse sowie die bundesrechtlich geregelten IHK-Berufe und akademische Heilberufe
- laufende Aktualisierung der Informationen, z.B. zur Handhabung der Übergangsregelungen zum Pflegeberufegesetz

Die elektronische Verfahrensabwicklung ist vorteilhaft hinsichtlich Verfahrenstransparenz und Nachhaltigkeit. Für Antragstellende ist der Verfahrensablauf, in Bezug auf die eigene Mitwirkungspflicht wie auf den Bearbeitungsstand bei der Anerkennungsstelle fortlaufend einsehbar. Im Falle von Nachfragen ist die Erreichbarkeit der zuständigen Stelle durch ein Kontaktformular gegeben. Die Möglichkeit des Uploads von Unterlagen ist kosten- und zeitsparend. Zudem nimmt sie ausländischen Fachkräften etwaige Unsicherheiten, die der postalische Versand mit sich bringt. Hierzu fänden wir folgende Ergänzungen hilfreich.

- Aktualisierung/Harmonisierung der Antragsformulare und Übersichten zu einzureichenden Unterlagen und Form derselben in der Online-Verwaltung Thüringen und auf den Internetseiten der Anerkennungsstellen
- Bereitstellung der Kontaktdaten der Einheitlichen Ansprechpartner IHK/HWK

Nummer 3: Gesonderter Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung (§ 13 Abs. 1 ThürBQFG-neu)

Bei reglementierten Berufen wird ein Rechtsanspruch auf gesonderte Gleichwertigkeitsfeststellung, außerhalb des Berufszulassungsverfahrens, geschaffen. Mithin wird ein isolierter Gleichwertigkeits- bzw. Defizitbescheid eingeführt, der zur Vorlage bei den Visastellen oder Ausländerbehörden dienen soll. Der Bedarf ergibt sich für den Gesetzgeber aus den Erfordernissen der neuen Einreisebestimmungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

Der Wegfall der Vorrangprüfung und die Bereitstellung der formalen Nachweise zum Zweck der Einreise sind begrüßenswert. Bezüglich des im Rahmen von Verfahren nach § 16d AufenthG vorzulegenden Defizitbescheids möchten wir Sie bitten folgende Hinweise zu berücksichtigen.

- Ausweisung von fachlichen und sprachlichen Erfordernissen auf dem Defizitbescheid: Die Möglichkeit von Voraufenthalt zum Zweck eines Sprachkursbesuches bleibt durch § 16d AufenthG-neu, sowie bei § 17a AufenthG-alt, weiterhin bestehen. Die Zulassung zur Teilnahme an IQ-Qualifizierungsangeboten setzt, anders als bei der Erteilung einer Teilnahmeberechtigung zu Berufssprachkursen nach der DeuFöV, nicht voraus, dass potenzielle Teilnehmende ihren Wohnsitz bereits im Inland haben. Mit dem IQ Teilprojekt Deutsch für pädagogische Berufe bei der Kindersprachbrücke Jena e.V. besteht die Möglichkeit für Lehrer/innen, Erzieher/innen und andere pädagogische Berufe sich berufsbezogene Fachsprachenkenntnisse, die für die Erteilung der Berufserlaubnis vorausgesetzt werden, anzueignen. Das IQ Teilprojekt Erzieherinnen und Erzieher und pädagogische Fachkräfte beim Institut für Bildung und Sozialmanagement gGmbH ist eine Anpassungsmaßnahme, in die ein berufsbezogener Deutschkurs integriert ist.
- Klarstellung, inwiefern Defizitbescheide für Ingenieure/-innen (Titelanerkennung) zur Möglichkeit des Durchlaufens von Anpassungslehrgängen bzw. das Ablegen von Eignungsprüfungen praktisch möglich sein wird bzw. obligatorisch werden würde: Das IQ Teilprojekt Qualifizierungsmaßnahmen für Akademikerinnen und Akademiker im Bereich Bauwesen bei der KNOTEN Weimar GmbH ist im Moment als Brückenmaßnahme für Bauingenieure/-innen und Architekten/-innen angelegt.

Nummer 4: Bearbeitungszeiten im beschleunigten Fachkräfteverfahren (§ 14a ThürBQFG-neu)

Im Falle der Beantragung eines beschleunigten Verfahrens nach § 81a AufenthG werden die Bearbeitungszeiten entsprechend verkürzt. Der Arbeitgeber beantragt das Verfahren in Vollmacht der Fachkraft bei der Ausländerbehörde, die als zuleitende Stelle fungiert. Die Bestätigung des Antragseingangs und der Vollständigkeit der Unterlagen wird von vier auf zwei Wochen verkürzt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Qualifikation erfolgt innerhalb von zwei Monaten, anstatt wie im regulären Verfahren innerhalb von drei Monaten. Die Gebühr für das Verfahren beträgt 411,00 Euro und ist durch den Arbeitgeber zu entrichten.

Für die Verfahrensumsetzung empfehlen wir die Schaffung entsprechender Kapazitäten.

- Einrichtung einer zentralen Ausländerbehörde für die Fachkräfteeinwanderung oder spezialisierter Ausländerbehörden: Mit der Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ergeben sich für die 23 Ausländerbehörden in Thüringen umfangreiche Aufgaben. Spezialisiertes Wissen zur Einordnung der ausländischen Qualifikation, Reglementierung der angestrebten Tätigkeit (Bsp. Englischlehrer an staatlichen Schulen versus Lehrer Businessenglisch im Unternehmen oder Ingenieurin mit Titelanerkennung versus Projektingenieur u.a.), zu Anerkennungsmöglichkeiten und berufsspezifischen Verfahrensabläufe sowie die Zuordnung von passenden Qualifizierungsmaßnahmen und deren Zugangsvoraussetzungen sind für einen reibungslosen Ablauf erforderlich. Ein gut funktionierendes Schnittstellenmanagement, etwa

durch regelmäßigen kollegialen Austausch oder Schulungen, lässt sich mit spezialisierten Sachbearbeitern besser umsetzen. In Kooperation mit dem BMI und der IQ Fachstelle Einwanderung hat das IQ Netzwerk Thüringen im Februar dieses Jahres bereits 38 Mitarbeiter/-innen aus 20 Ausländerbehörden zu den Grundzügen der Anerkennung im Kontext der Fachkräfteeinwanderung geschult. Die Veranstaltung war mit dem TMMJV abgestimmt. Das Interesse an der Schulung war weitaus höher. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Umsetzung des beschleunigten Verfahrens nach einem Jahr der Testung darstellt. Unserer Kenntnis nach haben, neben den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg, die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und das Saarland bereits zentrale oder spezialisierte Ausländerbehörden eingeführt. Rheinland-Pfalz plant ab dem Folgejahr 2021 mit einer entsprechenden Einrichtung.

Nummer 6: Statistik (§ 16 ThürBQFG-neu)

Die statistische Abbildung der Verfahren wird erweitert, um somit bessere Rückschlüsse zu den Verfahren ziehen zu können und ggfs. Verbesserungen anzustoßen. Die vonseiten der Anerkennungsstellen zu erhebenden Merkmalen zur Verfahrensdauer sollen präzisiert werden, um Verzerrungen in der Statistik künftig vorzubeugen.

- Erhebung der gesamten Merkmale „Datum des Antragseingangs“, „Datum der Empfangsbestätigung“ und „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“: Die Streichung des Erhebungsmerkmals „Datum der Antragstellung“ ist, aufgrund der Uneindeutigkeit desselben (Datumsangabe auf dem Antrag, Versand des Antrags) sinnvoll. Durch die Einführung der Merkmale „Datum der Empfangsbestätigung“ sowie „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ wird diese Problematik aus unserer Sicht jedoch nicht gelöst. Zwar ermöglicht diese die Umsetzung der Mitwirkungspflicht der Antragstellenden genauer zu beobachten. Ein Rückschluss auf mögliche bestehende personelle Mehrbedarfe ist nicht möglich. Wir empfehlen daher das Erhebungsmerkmal „Datum der Antragstellung“ durch die Formulierung „Datum des Antragseingangs“ zu ersetzen und durch die Merkmale „Datum der Empfangsbestätigung“ und „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ zu ergänzen. Hierdurch würde eine Erfassung des Zeitraums zwischen Antragseingang und Übersendung der Empfangsbestätigung gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.
Geschäftsführerin